

2 Kurz- und mittelfristige Anlagen am Geldmarkt

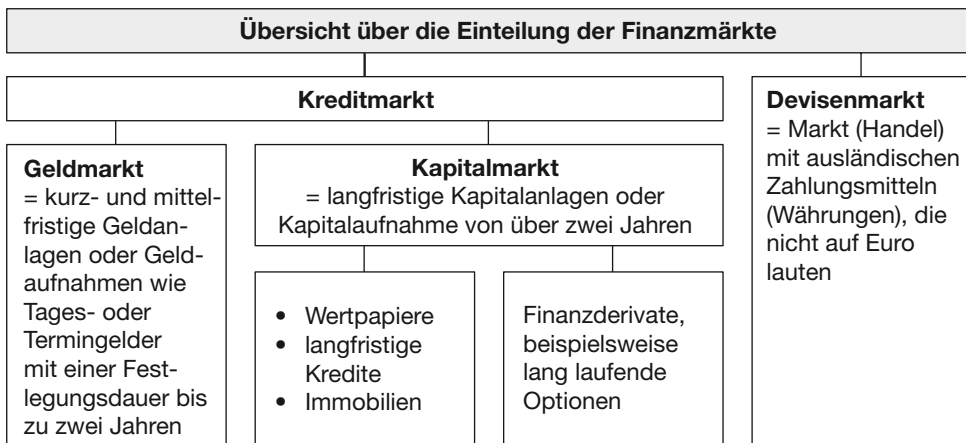
„Niemand sollte sich darauf verlassen,
dass die Zinsen niedrig bleiben.“

*Dr. Jens Weidmann,
Präsident der Deutschen Bundesbank im Mai 2013*

In diesem Kapitel werden neben den klassischen Anlageformen auf Konten und der Anlage in Sparbriefen, das Bausparen und die staatlichen Fördermöglichkeiten sowie die jeweiligen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt.

An den Finanzmärkten werden zunächst der Kreditmarkt und der Devisenmarkt unterschieden. Der Kreditmarkt wiederum wird unterteilt in den Geld- und den Kapitalmarkt. Im engeren Sinne versteht man unter Geldmarkt den Handel mit Zentralbankgeld und kurzfristigen Geldmarktpapieren, im weiteren Sinne den Markt für alle kurz- und mittelfristigen Geldanlagen bis etwa zwei Jahre. Der Kapitalmarkt umfasst alle langfristigen Kapitalanlagen.

Am Devisenmarkt werden alle ausländischen nicht auf Euro lautenden, frei konvertiblen, also frei handelbaren, ausländischen Währungen, wie der US-Dollar oder das britische Pfund, gehandelt.



Die Entwicklungen an den Finanzmärkten beeinflussen das Anlageverhalten, die Anlageentscheidungen der Marktteilnehmer und das Anlageergebnis. Umgekehrt beeinflussen Anlageentscheidungen und Anlageverhalten der Investoren die Finanzmärkte. Dabei wird die Entwicklung an den Finanzmärkten besonders durch folgende Faktoren mitbestimmt:

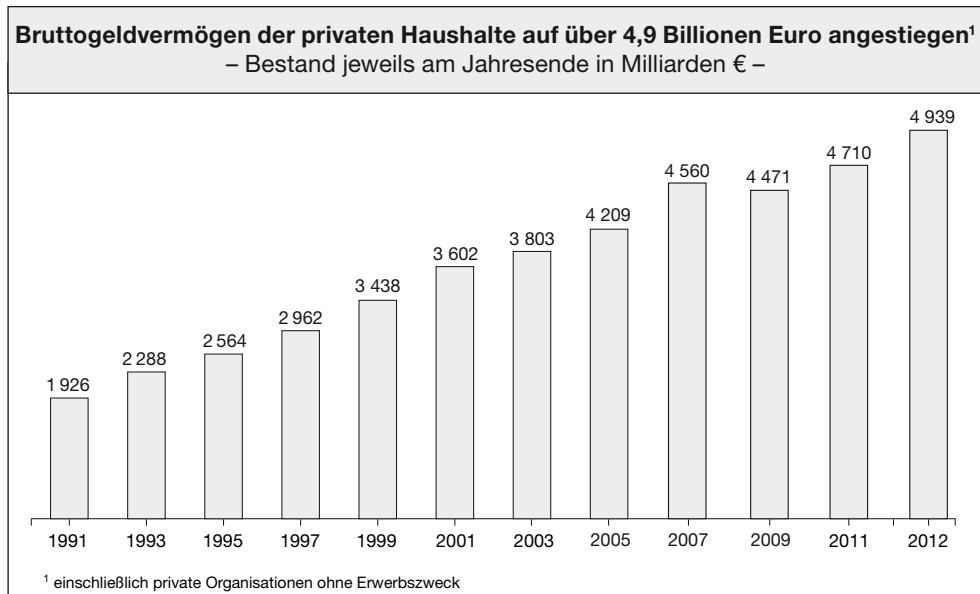
1. Die Konjunkturlage an den wichtigsten Finanzmärkten wie den Märkten in den USA, den asiatischen Märkten oder den Märkten der Europäischen Union
2. das Wirtschaftswachstum, gemessen am Bruttoinlandsprodukt
3. die Inflationsentwicklung an den wichtigsten Märkten
4. die Zinsentwicklung an den wichtigsten Märkten

5. die Bankenstruktur
6. die Börsenstruktur und -entwicklung
7. bank- und börsenaufsichtsrechtliche Vorschriften
8. steuerliche Rahmenbedingungen
9. politische Rahmenbedingungen
10. Veränderung des Wechselkurses wichtiger Währungen
11. das Konsumentenverhalten
12. die Rohstoffpreise
13. die Rohölpreise

Doch unabhängig von diesen mittel- und langfristig wirkenden Faktoren sind es im Jahr 2013 besonders die Unsicherheiten, die von der weiteren Entwicklung der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum vor dem Hintergrund der politischen Situation in Griechenland und der Krise der europäischen Banken abhängen. Von den Auswirkungen dieser schwerwiegenden Krise wird auch Deutschland betroffen sein.

Anleger sollten deshalb bei ihren Investitionen die damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken sorgfältig abwägen und in ihre Überlegungen einbeziehen, beispielsweise durch

- sorgfältige Auswahl der Finanzpartner (Seriosität, Rating, Einlagensicherung)
- Streuung der Anlagen (Geld- und Sachwertanlagen)
- Beobachten der Entwicklung des Euro
- liquide bleiben, um kurzfristig reagieren zu können.



Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 2013, S. 53*

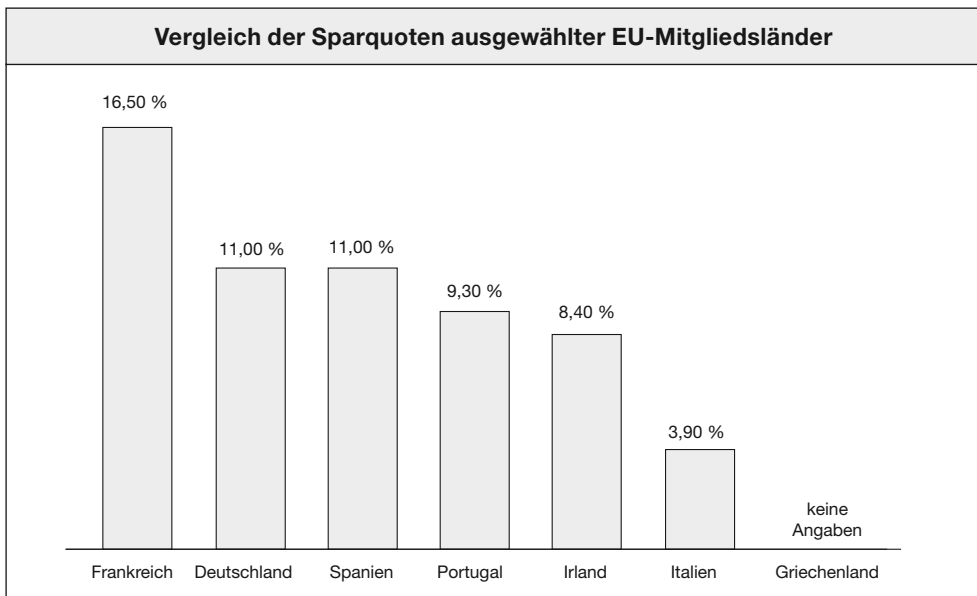
Bei einer Geldwertanlage steht überwiegend die Fungibilität, also die schnelle und weitgehend risikolose Umwandlungsmöglichkeit in Bargeld, im Vordergrund. Die häufigsten kurz- und mittelfristigen Geldanlageformen sind Spareinlagen, Sicht- und Termineinlagen, Einlagen auf Tagesgeldkonten sowie die Anlage in verzinslichen Wertpapieren, besonders in festverzinslichen Anleihen.

Die Erträge aus Geldwertanlagen, typischerweise Zinsen, aber auch Prämien und sonstige Entgelte für die Überlassung von Kapital, unterliegen der Abgeltungsteuer. Ihre Besteuerung wird im Einzelnen jeweils bei den Erläuterungen zu den einzelnen Anlageformen dargestellt.

Ende 2012 lag das Bruttogeldvermögen in Deutschland trotz der deutlichen Kursverluste an den Kapitalmärkten bei rund 4 939 Milliarden Euro (im Vorjahr 4 715 Milliarden Euro). Zieht man vom Bruttogeldvermögen in Höhe von 4 939 Milliarden Euro die Verbindlichkeiten, also die Kredite, in Höhe von 1 566 Milliarden Euro ab, bleiben als Nettogeldvermögen 3 373 Milliarden Euro.

Die **Sparquote** (Ersparnis in Prozent des verfügbaren Einkommens privater Haushalte) ist seit dem Tiefststand im Jahr 2000 mit damals 9,2 Prozent gestiegen und lag Ende 2011 bei 10,9 Prozent, jedoch Ende 2012 wieder bei 10,1 Prozent.

Während die Bezieher hoher Einkommen es auf eine Sparquote von 20 Prozent bringen, legen die privaten Haushalte mit unterdurchschnittlichen Einkommen fast gar nichts zurück, brauchen ihre Ersparnisse auf oder haben gar eine negative Sparquote.

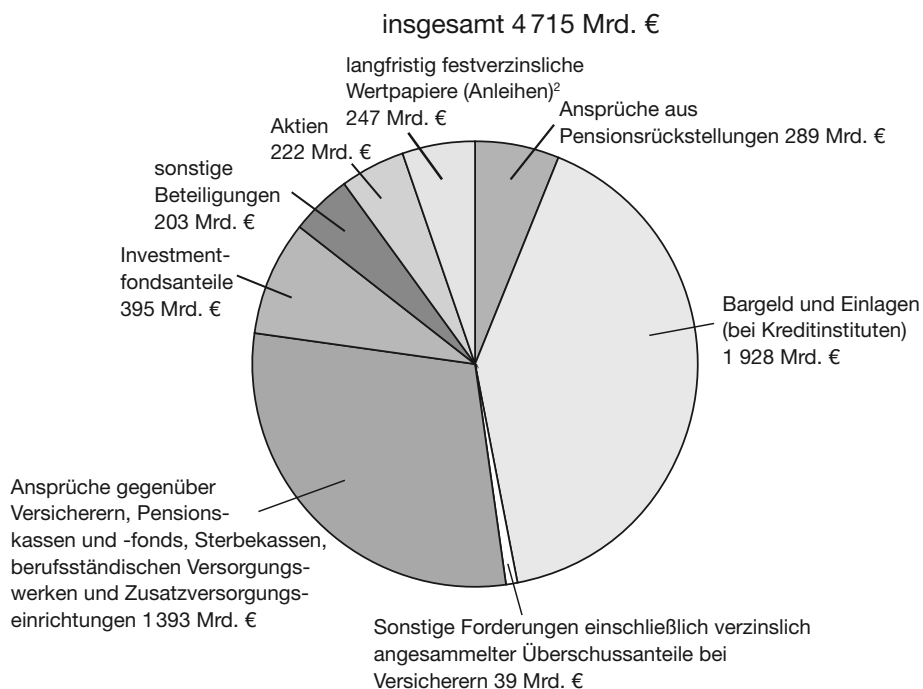


Quelle: OECD, EZB

Nach letzten Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) erzielten die obersten zehn Prozent der Deutschen 31 Prozent aller am Markt erzielbaren Einkommen. Das obere Drittel der Gesellschaft hat einen Anteil von 62 Prozent. Doch Steuern und Abgaben drücken besonders bei diesen Gruppen das Nettoeinkommen:

Die obersten fünf Prozent der Steuerzahler zahlten nahezu 40 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens, die obersten zehn Prozent allein mehr als die Hälfte. Die unteren 25 Prozent trugen mit 0,3 Prozent zum Einkommensteueraufkommen bei. Und: Während das untere Drittel der Gesellschaft durchschnittlich rund 900 Euro pro Monat vom Staat bekommt, zahlt das obere Drittel im Schnitt mehr als 1000 Euro, das obere Zehntel fast 2300 Euro pro Monat.

Struktur des Bruttogeldvermögens der privaten Haushalte Ende 2011¹



¹ einschl. private Organisationen ohne Erwerbszweck

² einschl. (kurzfristige) Geldmarktpapiere

Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 2012, S. 53*

Begriff **Geldvermögen** nach der Definition der Deutschen Bundesbank

Vermögen in Form von Bargeld und Einlagen bei Kreditinstituten, Ansprüche gegenüber Versicherern (dazu zählen auch Pensionskassen und -fonds, Sterbekassen, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungseinrichtungen), Vermögen in Form von Wertpapieren (Rentenwerte, Aktien, Investmentfondsanteile), Ansprüche aus Pensionsrückstellungen und Sonstige Forderungen. Gegensatz: Sachvermögen.

2.1 Anlage auf Konten

„Ich sehe in Deutschland den härtesten Wettbewerb um Einlagen privater Kunden.“

*Sabine Lautenschläger,
Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank, im Juni 2012*

Der Anleger hat die Möglichkeit, Geldvermögen auf bei Kreditinstituten geführten Giro-, Kontokorrent- und Tagesgeldkonten, Konten für Termineinlagen und Sparkonten anzulegen oder anzusammeln. Es besteht eine breite Angebotspalette bis hin zu vielfältig kombinierten Anlageprogrammen.

Dabei sind folgende **steuerliche Gesichtspunkte** von Bedeutung:

- Alle Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei inländischen Kreditinstituten unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent.

Vom Abzug der Abgeltungsteuer wird abgesehen, wenn

- eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) oder
- ein Freistellungsauftrag mit entsprechendem Freistellungsvolumen vorliegt.

- Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ist das zu Beginn des Todes-tages des Kontoinhabers vorhandene Guthaben – sofern es mehr als 5000 Euro be-trägt – durch den Vermögensverwahrer oder -verwalter, also in der Regel das Kredit-institut, innerhalb eines Monats dem Finanzamt zu melden (§ 33 Abs. 1 ErbStG und § 1 ErbStDV).

Zusammenveranlagung von Ehegatten

Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1602 Euro gewährt (§ 20 Abs. 9 EStG). Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen. Sind die Kapital-erträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag darf allerdings nicht höher sein als die um eine ausländische Steuer geminderten und nach Verlustverrechnung verbleibenden Kapitalerträge.

2.1.1 Sichteinlagen

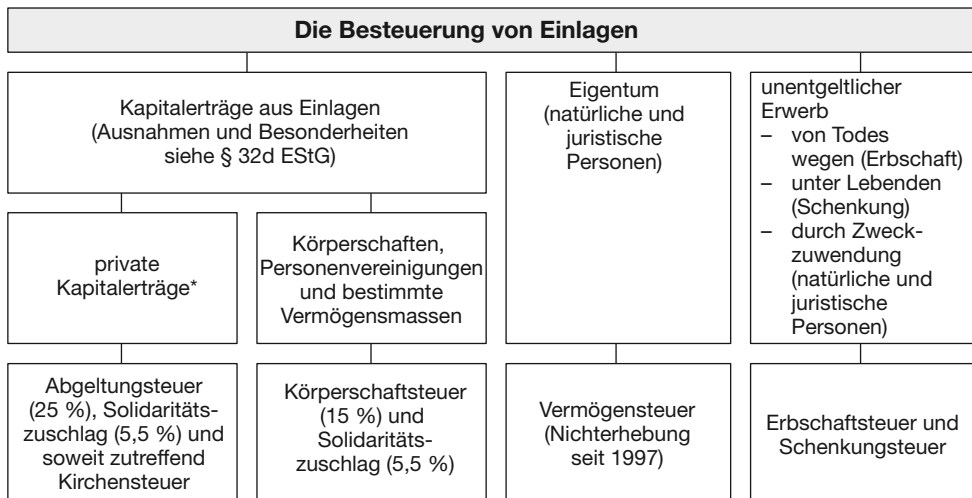
Sichteinlagen werden auf Kontokorrent- und Girokonten unterhalten. Sie dienen der Ab-wicklung des Zahlungsverkehrs und der kurzfristigen Liquiditätsreserve. Wie alle Zinsen aus Guthaben unterliegen auch Zinserträge aus Sichteinlagen grundsätzlich der Abgel-tungsteuer von 25 Prozent, sofern kein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-(NV)-Bescheinigung vorliegen.

- Abgeltungsteuer bei Ander- und Treuhandkonten

Ander- und Treuhandkonten sind von Treuhändern wie Rechtsanwälten, Notaren oder steuerlichen Beratern geführte Konten für Geldmittel oder Vermögen Dritter. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter einschließlich sonstiger Wirtschaftsgüter, also das Ka-pital und die Erträge, dem Treugeber als wirtschaftlichem Eigentümer nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO steuerlich zuzurechnen. Nach § 44a Abs. 6 EStG ist für die Abstandnah-

me vom Steuerabzug wegen des Vorliegens einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrags Voraussetzung, dass die Einlagen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge verwahrt oder verwaltet werden.

Da Ander- und Treuhandkonten auf den Namen des Notars, Rechtsanwalts oder steuerlichen Beraters eröffnet werden und somit die Wertpapiere oder Guthaben nicht unter dem Namen des Gläubigers der Zinserträge verwahrt oder verwaltet werden, ist eine Freistellung von der Abgeltungsteuer durch Freistellungsauftrag oder einer NV-Bescheinigung nicht möglich.



* Kapitalerträge, die den Betriebseinnahmen zuzuordnen sind, unterliegen ebenfalls dem Steuerabzug von 25 Prozent. Dieser hat jedoch keine Abgeltungswirkung. Die Erträge müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent bleibt wie zuvor anrechenbar.

2.1.2 Tagesgeldeinlagen

Tagesgeldeinlagen sind Geldeinlagen auf Tagesgeldkonten (Geldmarktkonten), deren Guthaben grundsätzlich täglich fällig sind, das heißt, sie können mit einer Kündigungsfrist von einem Tag zurückgefordert werden. Daneben gibt es terminierte Tagesgelder mit festen Laufzeiten von mehr als einem Tag, aber weniger als 30 Tagen. Sie werden taggenau verzinst, das heißt im Februar mit nur 28 Tagen und in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, August, Oktober und Dezember mit 31 Tagen.

Sie bringen meist höhere Zinsen als Einlagen auf Girokonten, die im Juni 2013 unter 0,1 Prozent lagen. Oft werden auch Tagesgeldeinlagen höher verzinst. Allerdings gelten diese höheren Konditionen oft nur für Neukunden oder Neuanlagen. Zudem werden meist höhere Mindestanlagesummen gefordert, häufig verbunden mit gestaffeltem Zins, der mit zunehmender Anlagedauer steigt. Außerdem ist die (Höhe der) Einlagensicherung zu prüfen; häufig gilt nur die gesetzliche Einlagensicherung von 100 000 Euro.

Geldanlage-Tipp: Einlagensicherung beachten!

Viele zinsattraktive Angebote bieten nur die Mindestabsicherung in Höhe von 100 000 Euro. Siehe dazu Abschnitt 2.2.

Bezüglich der Besteuerung gelten die für die Sichteinlagen dargestellten Regelungen: Abgeltungsteuer (25 Prozent), soweit die Erträge über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro liegen. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind auch alle Werbungskosten abgegolten.

2.1.3 Termineinlagen

Termingeldeinlagen sind kurzfristige Fest- oder Kündigungsgelder auf Termingeldkonten in der Regel über einen Zeitraum von einem, zwei, drei, sechs oder zwölf Monaten.

Die Zinsen werden jeweils nach Ablauf der Anlagedauer gutgeschrieben. Die Zinseinnahmen aus Termineinlagen unterliegen der Abgeltungsteuer mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Doch wie bei Tagesgeldeinlagen gilt auch für Festgeldanlagen: Mit den Durchschnittszinsen schlägt man nicht einmal die Inflation! Nimmt man noch die Abgeltungsteuer hinzu, ist man im Minus!

Dazu ein Beispiel vom Mai 2012:

Durchschnittlicher Festgeldeffektivzins bis zu einem Jahr: 1,26 Prozent (bei ein bis zwei Jahren sind es schon 1,99 Prozent, bei über zwei Jahren 2,28 Prozent pro Jahr; Quelle: Deutsche Bundesbank); Inflationsrate 1,9 Prozent; Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (ohne Kirchensteuer) 26,38 Prozent auf den Zinsertrag!

Vier Geldanlage-Tipps zur Tages- und Festgeldanlage

1. Vergleichen Sie die Konditionen verschiedener Anbieter.
2. Welche Laufzeit (Anlagedauer) bringt am meisten?
3. Welche Sicherheit ist gegeben (Einlagensicherung)?
4. Achten Sie auf mögliche (Neben-)Kosten.

2.1.4 Spareinlagen und Sondersparformen

Als Spareinlagen gelten Gelder, die nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind und nicht nur für eine bestimmte Frist angelegt werden. Außerdem muss eine Sparurkunde ausgestellt werden.

Die wichtigsten Regelungen sind:

- Die vereinbarte Kündigungsfrist beträgt drei Monate oder mehr als drei Monate.
- Die Zinsrechnung beginnt mit dem Einzahlungstag.
- Kreditinstitute können ihren Kunden unabhängig von der Kündigungsfrist einen vor-schusszinsfreien Freibetrag von 2 000 Euro je Kalendermonat einräumen.
- Gutgeschriebene Zinsen können innerhalb von zwei Monaten kündigungs- und vor-schusszinsfrei abgehoben werden.

- Eine Vorschusszinsberechnung wird nicht mehr vorgeschrieben. Es bleibt den einzelnen Instituten überlassen, ob sie bei vorzeitigen Verfügungen Vorschusszinsen berechnen.

Das Sparkonto bildet eine Dispositionsreserve für Kleinbeträge. Variationsmöglichkeiten sind durch vielfältige Angebote mit unterschiedlichen Zinssätzen gegeben.

Mietkautionskonto

Die Mietkaution dient der Sicherheit des Vermieters. Nach § 551 BGB darf sie höchstens das Dreifache der Monatsmiete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen. Der Vermieter hat eine ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Vertragsparteien können eine andere Anlageform vereinbaren. In beiden Fällen muss die Anlage vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen. Die Erträge stehen dem Mieter zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

Steuerlich betrachtet fließen die Zinsen dem Mieter in dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von der Bank auf dem vom Vermieter für die Sicherheit eingerichteten Konto fällig werden und sind von diesem zu versteuern. Die Zinsen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

Der Abgeltungsteuer unterliegen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen wie die Zinsen, Boni, Prämien und sonstigen Zuschläge aus Einlagen und Guthaben bei inländischen Kreditinstituten.

Sondersparformen sind Einlagen auf Sparkonten mit besonderer Ausstattung und unterschiedlicher Art der Erträge. Zunächst gilt bezüglich der Besteuerung das zuvor Beschriebene.

Die Abgeltungsteuer erfasst nicht nur die vereinbarten laufenden Zinszahlungen, sondern auch die bei bestimmten Sondersparformen zusätzlich gezahlten Boni, Prämien oder sonstigen Zuschläge unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Bausparen und Abgeltungsteuer

Einlagen bei Bausparkassen unterliegen mit ihren Zinsen, wie die übrigen Einlagen, der Abgeltungsteuer. Näheres finden Sie im Abschnitt Bausparen.

Geldanlage-Kurzinfo zur Abgeltungsteuer ab 2009

Seit 2009 unterliegen alle „tatsächlichen Leistungen“ der Kapitalrückzahlung oder Entgeltzahlung bis zur Endfälligkeit der Kapitalforderung auch bei „teilweiser Kapitalrückzahlung“ der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, zusammen 26,38 Prozent, und, soweit zutreffend, Kirchensteuer in Höhe von acht oder neun Prozent. Die Steuerberechnung wird mit Abgeltungswirkung durch Abzug vom Kapitalertrag direkt vom Finanzinstitut vorgenommen, soweit kein Freistellungsauftrag vorliegt. In diesen Fällen bleiben Kapitalerträge bis zu 801 Euro (Einzelveranlagung) oder 1 602 Euro (Zusammenveranlagung) frei. Ein weiterer Abzug von tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten ist seit 2009 grundsätzlich ausgeschlossen. Kein Abzug erfolgt bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Die vor 2009 geltenden Sonderregelungen bei Zins oder Bonus von nicht mehr als zehn Euro pro Jahr und bei Zins- oder Bonuszahlungen unter einem Prozent sind entfallen!

2.1.5 Staatliche Förderung der Vermögensbildung und Vermögensbeteiligung

2.1.5.1 Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vom 4.3.1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809) Das 5. VermBG fördert Geldleistungen (vermögenswirksame Leistungen, kurz vL), die unmittelbar **vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer**

- entweder aufgrund einer tarifvertraglichen Vereinbarung
- oder auf Verlangen des Arbeitnehmers in Form von Teilen des Gehalts

angelegt werden.

Die Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern erfolgt im Wesentlichen in Form der Arbeitnehmer-Sparzulage, die nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahmen gelten.

Zu den geförderten Anlageformen nach dem 5. VermBG zählen:

1. Sparbeiträge des Arbeitnehmers aufgrund von Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-Sparverträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 4 VermBG)
2. Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund von Wertpapier-Kaufverträgen (§ 5 VermBG)
3. Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund von Beteiligungs-Verträgen (§ 6 VermBG) und Beteiligungs-Kaufverträgen (§ 7 VermBG)
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, besonders in Form von Bausparbeiträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VermBG)
5. Aufwendungen des Arbeitnehmers bei unmittelbar wohnungswirtschaftlicher Verwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG)

Die Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage hängt von der gewählten Anlageform ab und beträgt

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis Nummer 3) 20 Prozent und
- für Bausparbeiträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) 9 Prozent

Ebenso unterscheidet sich je nach Anlageform der begünstigte vermögenswirksame Höchstbetrag (vL-Betrag). Er beträgt

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis 3) 400 Euro und
- für Bausparbeiträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) zusätzlich 470 Euro

je Kalenderjahr und Arbeitnehmer.

Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben nur Arbeitnehmer, wenn das Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis 3) bei Einzelveranlagung 20000 Euro oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 40000 Euro

- für Bausparverträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) bei Einzelveranlagung 17 900 Euro oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 35 800 Euro.

Im Hinblick auf die vertragliche Ausgestaltung sind bei den staatlich geförderten Anlageformen mit Beteiligungscharakter folgende Punkte von Bedeutung:

- Sparverträge über Wertpapiere und andere Vermögensbeteiligungen (§ 4 VermBG)
Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres müssen spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere erworben oder die Rechte begründet oder erworben werden. Die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere müssen unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Sperrfrist für sieben Jahre festgelegt werden. Über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte darf bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden.
- Wertpapier-Kaufverträge (§ 5 VermBG)
Bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Sparleistung folgt, müssen die Wertpapiere erworben werden.
Die erworbenen Wertpapiere müssen unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren festgelegt werden; über die Wertpapiere darf bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht verfügt werden. Die Sperrfrist beginnt am ersten Januar des Erwerbsjahres.
- Beteiligungs-Verträge, Beteiligungs-Kaufverträge (§§ 6 und 7 VermBG)
Bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Sparleistung folgt, müssen die Rechte begründet werden.
Über die mit den Leistungen begründeten Rechte darf bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden. Die Sperrfrist beginnt am ersten Januar des Jahres, in dem das Recht begründet worden ist.

2.1.5.2 Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch das Gesetz zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 5.4.2011 (BGBl. I S. 554), sieht eine Förderung bestimmter Sparleistungen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen vor. Damit soll vor allem der Eigenheimbau breiter Bevölkerungsschichten gefördert werden.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen (das heißt mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland), die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und deren zu versteuerndes Einkommen des Einkommensteuergesetzes nach § 2a WoPG im Jahr der Sparleistung die Grenzen von

- 25 600 Euro für Alleinstehende oder
- 51 200 Euro für Ehegatten (ein oder zwei Arbeitnehmer) – ab Veranlagungszeitraum 2009 ohne Einkünfte, auf die der gesonderte Tarif nach § 32d EStG erhoben wird (Abgeltungssteuer) –

nicht übersteigt, können für den Sparhöchstbetrag nach § 3 WoPG von

- 512 Euro im Jahr bei Alleinstehenden oder
- 1 024 Euro im Jahr für Zusammenveranlagte (Höchstbetragsgemeinschaft)

Geldanlage und Steuer 2014
Kurs halten und erfolgreich investieren
Lindmayer, K.H.; Dietz, H.-U.
2014, XXIII, 520 S., Hardcover
ISBN: 978-3-658-03267-8